



Artenschutz ist unsere Welt

ASPE-News

Newsletter Artenschutz Nr. 2 Juli 2011

www.aspe-institut.de

Neue Entwicklungen bei ASPE

Was ist in der Version 7.5 neu?

In unseren Workshops stellen wir immer wieder fest, wie schwierig es für Sie als Anwender ist, die Neuentwicklungen in **ASPE** nachzuvollziehen und in den Arbeitsalltag zu integrieren.

Der größte Teil der Neuentwicklungen geschieht aufgrund von Anwenderwünschen. Da jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten gearbeitet wird, ist nicht jede Fortentwicklung für jeden Bearbeiter gleich wichtig.

Manchmal mag dies bedeuten, dass neue Verfahren erlernt und in den gewohnten Arbeitsabläufen Änderungen vorgenommen werden müssen.

Dies ist vor allem dann schwierig, wenn mehrere Mitarbeiter in einem Netz arbeiten und sich alle gleichzeitig auf die neue Situation einstellen müssen.

Die Erfahrung hat uns gelehrt, dass es vor allem in dieser Konstellation große Probleme geben kann.

Es ist jedoch unumgänglich, dass jede Software permanent aktualisiert und den neuesten technischen und politischen Anforderungen angepasst werden muss.

Die Frage ist, wie wir es am optimalsten schaffen, Sie als unsere Anwender zu unterstützen?

Natürlich wäre der beste Weg umfassende Schulungen für alle.

Leider können – häufig aufgrund knapper Haushaltslage – nicht alle Anwender unsere Workshops besuchen, um die Neuigkeiten aus erster Hand zu erfahren, Fragen zu stellen und neue Verfahren in Ruhe einüben zu können.

Die Hotline, die rege genutzt wird, ist eine Alternative! Also machen Sie sich auch in Zukunft das Leben leicht, und rufen sie lieber schnell einmal bei uns an statt zu grübeln, was man denn nun wieder alles neu lernen muss!

In dieser Ausgabe der **ASPE**-News möchten wir Ihnen einen umfangreichen ergänzenden Überblick über bereits vollzogene Entwicklungen so wie auch über die in naher Zukunft geplanten geben.

1. Das Herzstück von ASPE - die Datenbank

von Renate Gebhardt-Brinkhaus

Aktuell sind in der Datenbank 78.138 Arten enthalten, davon sind 26.157 Pflanzenarten, 32.411 Tierarten und 19.570 Synonyme.

Zum Vergleich: Im August 2009 waren es noch 70.432 Arten, davon 24.876 Pflanzenarten, 30.600 Tierarten und 14.956 Synonyme.

Es sind also rund 7.700 Arten neu eingetragen worden. Dazu gehören neben neu unter Schutz gestellten Arten der betreffenden EG-Verordnungen auch zahlreiche Synonyme und Rote Liste Arten. Denn in den letzten Jahren

wurden zahlreiche Rote Listen der einzelnen Bundesländer überarbeitet bzw. neu aufgenommen.

Warum pflegen wir diese Arten auch in *ASPE* ein? Sie haben doch keinen rechtlich bindenden Status, da sie aufgrund von Erkenntnissen wissenschaftlicher Untersuchungen basieren.

Ganz einfach: *ASPE* soll auch für den nationalen Artenschutz einsetzbar sein.

Zu diesem Zweck wurden auch die **planungsrelevanten Arten NRW** und der **Artenkorb Baden-Württemberg** aufgenommen.

Diese Listen sind erforderlich, um die Artenschutz-Gutachten anzufertigen, die seit der Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 für Baumaßnahmen gefordert werden.

Außerdem wurde die **hessische Liste gefährlicher Tierarten** nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG aufgenommen.

Dies soll die Arbeit vor allem in Hessen erleichtern, aber auch als Informationsmöglichkeit für andere Bundesländer dienen. Auch wenn die Liste in Fachkreisen umstritten ist, so kann sie doch als erster Anhaltspunkt nützlich sein, um sich über eine Tierart zu informieren.

Natürlich bedarf es trotzdem für eine genaue Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades der Aussage eines qualifizierten Experten.

Die Datenbank wird immer dann erweitert, wenn es neue Tierlisten im Rahmen der EG-Verordnung oder anderer Gesetze und Richtlinien gibt. Aber auch durch Hinweise unserer Anwender, wenn z.B. auf einer Tierbörse ein neuer Name, oder Synonym auftaucht. Wir klären dann Sachlage und den Schutzstatus mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) ab und tragen den neuen Namen ein. Im nächsten Update erhalten Sie dann die Änderung bzw. Ergänzung.

Natürlich gibt es bei einer solch umfangreichen Menge von Daten auch Fehler. Sie sind nach menschlichem Ermessen nicht vermeidbar. Wir freuen uns sehr, wenn Ihnen einer

dieser Fehler auffällt und sie uns darauf hinweisen, denn dann haben wir die Chance schnell zu reagieren.

Natürlich führen wir selbst immer wieder Kontrollen zur Qualitätssicherung durch, doch auch dann ist mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit von ca. 2 % Fehlern zu rechnen. Das sind bei unserem Datenbestand 1.562,76.

Das klingt natürlich erschreckend. Allerdings verteilen sich diese Fehler höchstwahrscheinlich auf Arten, die selten in Erscheinung treten – sonst hätten Sie ja längst unseren Irrtum bemerkt.

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und Mitarbeit bedanken – Sie tragen wesentlich zur Verbesserung der Datenbank bei!

2. Die effizientesten Neuerungen in und für *ASPE* seit der Version 7.0.

von Frank Scheimann

Seit der *ASPE* Version 7.0, die Anfang 2009 ausgeliefert wurde gab es zahlreiche Neuentwicklungen. Die wichtigsten waren:

- **Das *ASPE*-Tool**

Das *ASPE* Tool wurde seit *ASPE* 7.0 stetig weiterentwickelt. Anfangs nur als Hilfswerkzeug zur Unterstützung der Administratoren bei der Benutzerverwaltung eingeführt, wurden im Laufe der Zeit immer neue Funktionen hinzugefügt bzw. vom Hauptprogramm in das Tool verlagert, um eine saubere Trennung von Administration und Anwendern zu ermöglichen.

Der komplette Datenimport der Vorgängerversion, die Pfadverwaltung sowohl der Benutzer auch als auch der Fotos und diverse Reparatur und Analysemöglichkeiten sind mittlerweile Bestandteil des *ASPE*-Tools.

- **Die Plausibilitätsprüfung**

Um zu verhindern, dass ein und dieselbe Registriernummer, sei es CITES-, Ring- oder Chipnummer des Individuums, doppelt im Bestand eingetragen wird, überprüft **ASPE** den Bestand laufend auf doppelte Einträge.

In Ausnahmefällen kann diese Plausibilitätsprüfung zu Problemen führen, beispielsweise behält ein Individuum die Chipnummer auch beim Halterwechsel bei. **ASPE** bietet hier die Funktion, die Plausibilitätsprüfung gezielt abzuschalten.

- **Browser**

Browser dienen der benutzergerechten Darstellungen von Daten. So wie ein Internet-Browser Webseiten darstellt, zeigen die Browser in **ASPE** dem Anwender Informationen bezüglich der registrierten Individuendaten und Adressen an.

ASPE bietet in diesem Zusammenhang mittlerweile die Möglichkeit, bis zu drei unterschiedliche Browser pro Benutzer jeweils für die Bereiche Adressen bzw. Individuen zu speichern. Dadurch wird eine übersichtliche, komfortable und individuelle Darstellung der benötigten Daten angeboten.

- **Fotodokumentation**

In der Fotodokumentation hat der Anwender jetzt auch die Möglichkeit den Fotos Sonderbedingungen zuzuordnen, die dann zusammen mit den Fotos ausgedruckt werden. Für diese Sonderbedingungen können programmweit Felder vorbesetzt werden, die dann je nach Bedarf nur noch in der Fotodokumentation ausgewählt werden müssen.

Um dem Anwender die Möglichkeit anzubieten, auch nicht-digitale Fotos strukturiert zu dokumentieren, ist die Fotodokumentation um eine Funktion erweitert worden, die es ermöglicht „leere“ Fotos, als Vorlage auszudrucken.

Die vorher schon angesprochenen Sonderbedingungen werden auch in dieser leeren Fotodokumentation mit ausgegeben und zwar ab-

hängig von der vorbesetzten Standardbedingung für Fotos.

- **Historie**

Mit dem letzten **ASPE**-Update wurde die „Historie“ als zusätzliche Datenebene in **ASPE** integriert. In der Historie werden veraltete Datensätze zu Recherchezwecken abgelegt.

Der Wunsch der Anwender nach einer „Historie“ ergab sich daraus, dass mit der Zeit nicht nur immer mehr Informationen pro Individuum benötigt wurden, sondern auch einige Angaben weggefallen sind, die früher von Bedeutung waren und daher in den aktuellen Formularen nicht mehr vorhanden sind.

Um auch diese Daten „der Vergangenheit“ einsehen und eventuell auswerten zu können, wurde die Historie in **ASPE** eingeführt.

3. Ausblick auf die Weiterentwicklung von **ASPE**

von Egon Braß

- **Bestandsanzeige via Internet und Komfort bei Netzwerken**

Der Wunsch: Bestandsanzeigen oder Bestandsveränderungsanzeigen werden von den Haltern und Züchtern online im Internet ausgefüllt und digital an die zuständige Behörde übermittelt. Die Meldungen werden in einem selbstbestimmten Turnus von den Sachbearbeiter/-innen heruntergeladen und in **ASPE** importiert, ohne dass eine erneute manuelle Erfassung nötig ist.

Die Realisierung: Ein neues Programm ist vom **ASPE**-Institut entwickelt worden, das **ASPE**-Online-Meldesystem, welches über jeden Browser (Microsoft Internet Explorer, Firefox, usw.) im Internet gestartet werden kann. Dies befindet sich zurzeit in der Testphase. Dabei sind die Formulare für die Bestandsanzeige oder Bestandsveränderungsanzeige in die Homepage der einzelnen Behörden eingebunden. Nach dem Ausfüllen im Internet durch die Halter oder Züchter stehen die Daten als

Datei im CSV-Format zur Verfügung. Diese wird in **ASPE** importiert. Dabei werden sowohl die Halterdaten als auch die Angaben zu den Individuen nach einer interaktiven Kontrolle am Bildschirm in den Datenpool integriert.

Mit diesem Programm wird eine manuelle Erfassung der Daten bei online geschriebenen Bestandsanzeigen oder Bestandsveränderungsanzeigen entfallen.

- **Verbesserte Performance**

Die wichtigste Änderung in der Version **ASPE** 7.5 ist für den Anwender zunächst unsichtbar. Allerdings wird mit dem nächsten Upgrade die interne Struktur unserer Anwendung auf eine erst kürzlich veröffentlichte und komplett überarbeitete Version unserer Entwicklungsoftware angepasst.

Diese unscheinbare Veränderung wird in der Praxis einen flüssigeren Arbeitsablauf ermöglichen.

Durch die zusätzliche Einbindung neuer Datenbanktreiber ergibt sich außerdem ein immenser Geschwindigkeitsvorteil bei der Netzwerk-Performance und den Datenbankzugriffen.

- **ASPE-Netz Plus**

Mit der nächsten Version wird der **ASPE**-Produktpalette eine erweiterte Netzversion hinzugefügt: **ASPE-Netz PLUS**.

Mit der **ASPE-Netz Plus** Version ist es möglich, bestimmte Benutzer in einem (großen) Netzwerk zu Benutzergruppen zusammenzufassen. So können, je nach Zuständigkeit und Schwerpunkt, unterschiedliche „Arbeitsgruppen“ gebildet werden (in einem landesweiten Netzwerk wäre beispielsweise die Unterteilung nach Kreisen denkbar).

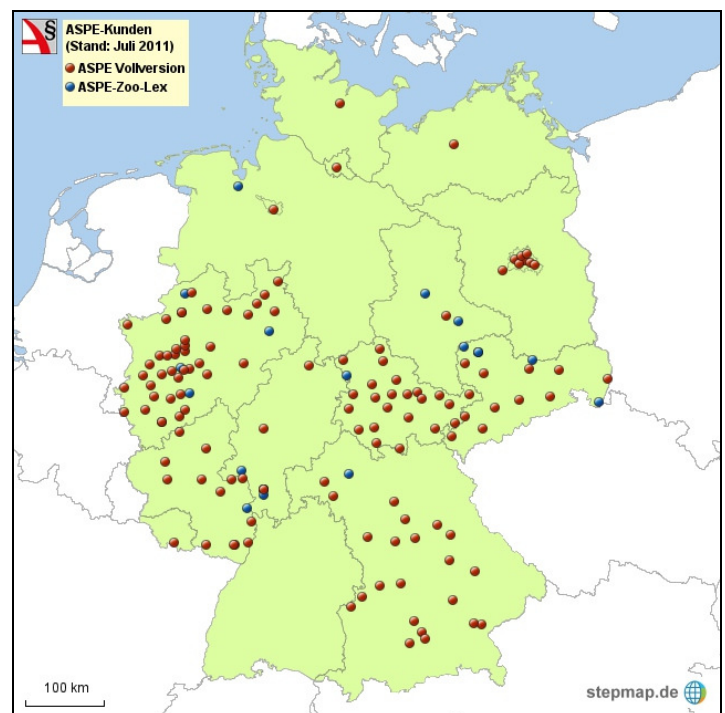
Dadurch erhalten die jeweiligen Gruppenmitglieder exklusiven Zugriff auf ihre eigenen Adress- und Individuendaten, die gleichzeitig vor Veränderung durch Nicht-Gruppenmitglieder geschützt werden. Die jeweils zugeordneten Daten können nur von Mitgliedern der eige-

nen Gruppe bearbeitet werden und stehen externen nur zur Ansicht zur Verfügung.

Mit dieser Erweiterung ist es dann auch möglich, innerhalb einer Gruppe („eines Kreises“) „CITES“- oder andere spezifische Nummern mit dem eigenen Behördenkürzel zu vergeben und hochzuzählen.

4. Die Verbreitung von **ASPE**

von Gisela Hermanns



Die Karte zeigt die aktuelle Übersicht unserer **ASPE**-Kunden. Auf dem ersten Blick erkennt man gut, dass die Software bundesweit eingesetzt wird.

Anhand der Karte wird auch deutlich, wie unterschiedlich der Artenschutz („CITES“-Behörden) in den einzelnen Bundesländern geregelt ist. So sind in einigen Bundesländern die Kreise bzw. kreisfreien Städte oder Landratsämter (z.B. Bayern oder NRW) zuständig, in anderen sind es die Regierungspräsidien (z.B. Hessen) oder es werden die „CITES“-Bescheinigungen von einer zentralen Behörde im Land (z.B. Mecklenburg-Vorpommern) ausgestellt.



Artenschutz - Gutachten nach § 44 BNatSchG

Noch ein Hinweis in eigener Sache:

Wir beschäftigen uns neben dem internationalen Artenschutz natürlich auch mit dem nationalen und erstellen in Zusammenarbeit mit zahlreichen Spezialisten auch Artenschutz-Vorprüfungen und -Gutachten nach §44 BNatSchG.

In Zusammenarbeit mit Architekten und Baufirmen haben wir ein Verfahren entwickelt, wie man Bauherren bereits im Vorfeld ihrer Bauvorhaben unterstützen kann.

Es hat sich erwiesen, dass so Kosten und vor allem Zeit beim Antragsverfahren eingespart werden können.

Allerdings ist die Notwendigkeit der Prüfung der planungsrelevanten Arten noch relativ unbekannt und vor allem private Bauherren sind oft sehr erstaunt, wenn das Bauamt an das Grünflächenamt o.ä. verweist das ein Gutachtens fordert.

Aus unserer Sicht ist eine bessere Aufklärung der Bürger wünschenswert und notwendig.

Aktuelle Rechtsprechung

Herr Jürgen Hintzmann, der Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität** vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0049-211-4566-473, E-Mail:

juergen.hintzmann@munlv.nrw.de

bittet an dieser Stelle um Ihre Unterstützung: die Stabsstelle ist interessiert an der Zusendung aktueller Urteile. Nicht immer gelangen die Informationen schnell zu Herrn Hintzmann. Gericht und Aktenzeichen des Urteils genügen. Eine Weitergabe der Informationen erfolgt in jedem Fall nach vorheriger Anonymisierung.

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.: Cs 800 Js 17/11
(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels angeben!)

Ort und Tag

Anschrift und Fernruf

Rechtskraftig seit

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

als Urkopsbesammler/Urkundebesammler

Strafbefehl

gegen

Kern

geboren
wohnhaft

Staatsangehörigkeit: deutsch

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hagen wird gegen Sie

wegen Vorstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Vorgehen nach §§ 71 Abs.1 i.V.m. 69 Abs.2 Nr.1 i.V.m. 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG -

eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 35,00 Euro (= 1.400,00 Euro) festgesetzt.

Ihnen wird gestattet, die erkannte Geldstrafe in monatlichen Raten in Höhe von 200,00 Euro, beginnend einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung, zu zahlen. Geraten Sie mit einer Rate in Rückstand, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

in der Zeit von Anfang 2009 bis zum 20.10.2010 in Hagen

vorsätzlich gewohnheitsmäßig wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachgestellt zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Im Tatzeitraum platzierten Sie in den Gärtenfenstern Ihrer Wohnung in der [REDACTED] in Hagen mehrere Fangkäfige, in denen sich Lockvögel befanden; um so wild lebende Vögel zu fangen. Dies taten Sie zunächst täglich und seit dem Frühjahr 2010 nur noch am Wochenende.

Am 20.10.2010 hatten Sie erneut zwei Fangkäfige in den Fenstern aufgestellt. In einem der Käfige befand sich ein Diefelink und im anderen Käfig eine Mönchsgrasmücke, jeweils als Lockvögel. Beide Vogelarten gehören - wie sie wissen - zu den besonders geschützten europäischen Vogelarten i.S.d. § 7 Abs.2 Nr. 12 BNatSchG.

81

Als Beweisstück hat die Staatsanwaltschaft bezogen:

I. Ihre Einlassung.

II. Zeugen.

1. [redacted] zu laden über die Stadt Hagen - Umweltamt - (Bl. 1 d.A.)
2. [redacted] zu laden wie vor
3. [redacted] zu laden wie vor
4. [redacted] zu laden über die Polizei Hagen
5. [redacted] (Bl. 50 d.A.)
6. [redacted] (Bl. 52 d.A.)
7. [redacted] (Bl. 62 d.A.)

III. Gegenstände des Augenscheins.

Lüftbilder Bl. 4, 9-10, 30-37, 40-43 und 64-66 d.A.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem unentschieden anzusehenden Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können Ihren Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugnisse, Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben, die der Einspruch veranlaßt eingeleitet oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andersfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an dem in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Genahmefestsetzung gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken, kann das Gericht – sofern Sie, falls Ihre Verteidiger / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erklären – eine Hauptverhandlung zum Beschluss entscheiden.

Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zur Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und falls, Ihre Verteidiger / Ihre Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von den Bestimmungen des Strafbefehls nicht zu Ihren Nachteil abgewichen werden.

Gegen diesen Beschluss ist sodann noch das sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem unentschieden anzusehenden Amtsgericht binnen einer Woche nach Zustellung oder nach dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Revidiermittel über sofortigen Beschwerde einlegen.

Die Wochenfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und endet mit dem Ablauf des ersten erlaubten Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Frist das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die gerichtliche Rechtsmittelbelehrung ist durch die folgende Übersetzung erfolgt.

Übersetzung:

Ausgefertigt: _____
 (Name, Amtsbezeichnung)
 als Urkundenbeamter/Ursundenbeamter der Geschäftsstelle

Abdruck am Amtsgericht: _____

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden. In der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

Hinweise zu den Verfahrenskosten (Stand 01.07.2004)

1. In das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Rechtskostengesetz erhoben, und zwar

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 1. | eine Gebühr | in Höhe von |
| a) | für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe | 00,00 EUR |
| | bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen | 20,00 EUR |
| | über 6 Monate / von mehr als 180 Tagessätzen | die gleiche Gebühr wie zu a), |
| b) | für die Verurteilung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung zu einer Geldstrafe | bei Festsetzung einer Geldstrafe |
2. Auslagen, die in dem beschriebenen Verfahren entstanden sind, bezuzahlen unter anderem die Behörden (Vergütung nach dem AVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeugen, Sachverständigen und – zum Beispiel für eine Blutuntersuchung – an Sachverständige gestellt worden sind, und die Postauslagen für jede Zustellung.

Ausfertigung

13 Ds-540 Js 1610/08-177/08



Rechtskräftig seit dem 23.07.2010
i. V. in dem Urteil LG Münster vom
01.08.2010
i. V. in dem Beschluss OLG Hamm
vom 22.07.2010.

Amtsgericht Münster

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

geboren am
wehnhft
deutscher Staatsangehöriger,

wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz

hat das Amtsgericht Münster, Abt. 13
aufgrund der Sitzungen vom 17.02.2009, 03.03.2009 und 12.03.2009,
an denen teilgenommen haben:
Richter am Amtsgericht
als Richter

Referendar
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt
als Verteidiger des Angeklagten

am 17.02.2009

Rechtsanwalt [REDACTED]

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

am 03.03.2009 und am 12.03.2009

Justizhauptsekretärin [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am 12.03.2009 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlichen Nachstellens wild lebender Tiere einer streng geschützten Art zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50,00 Euro verurteilt.

Die sichergestellte nordische Krähnenfalle wird eingezogen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine eigenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 86 Abs. 2, 65 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 1, 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, 74 Abs. 1 StGB, 465 StPO.

Gründe:

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung [REDACTED] alte Angeklagte ist Landwirt von Beruf. Er ist verheiratet und hat [REDACTED]. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt [REDACTED]. Seit 1978 ist der Angeklagte Inhaber eines Jagdscheins. 1980 absolvierte er in Brügge einen Jagdschutzlehrgang.

Ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister vom 28.08.2008 ist der Angeklagte bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

Die Beweisaufnahme hat zu folgenden weiteren Feststellungen geführt:

Am 01.04.2008 pachtete der Bruder des Angeklagten, Herr [REDACTED] das Jagdrevier Reken IV in Groß Reken. In diesem Revier, in dem der Angeklagte die Jagdaufsicht übernahm, fand er in dem westlich der L 600 und südlich der B 67 gelegenen Waldmischgebiet Preinhook in einer Senke eine sogenannte nordische Krähenfalle vor. Die Falle, bei der es sich um ein mit Maschendraht bespanntes Holzgestell in den Abmaßen von ca. 1,5 m x 2 m x 2 m handelte, war im oberen Bereich mit einer trichterförmigen schrägen Öffnung versehen, die den Vögeln zwar das Einschlüpfen, nicht aber das Entkommen ermöglichte. Obwohl dem Angeklagten bekannt war, dass der Einsatz derartiger Fallen überhaupt und das Jagen von Greifvögeln – insbesondere Mäusebussarden und Sperbern –, die nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 streng geschützt sind, verboten ist, setzte der Angeklagte diese Falle zumindest in der Zeit vom 24.02.2008 bis zum 04.04.2008 dazu ein, derartige Vögel zu jagen. Als Köder verwendete der Angeklagte in der Falle eine Taube und zwei Krähen, die er regelmäßig, u. a. am 09.04.2008, mit Futter und Wasser versorgte.

Die Falle wurde am 09.04.2008 auf Veranlassung der hinzu gerufenen Polizeibeamten und es hinzu gerufenen Zeugen [REDACTED] dem zuständigen Beamten der unteren Landschaftsbehörde, abtransportiert und sichergestellt.

III.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit das Gericht ihr hat folgen können, sowie auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme, zu deren Umfang auch auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift Bezug genommen wird.

Der Angeklagte, dem nach seiner eigenen Einlassung bekannt war, dass sowohl die Verwendung derartiger „Krähenfallen“ als auch das Jagen von Greifvögeln verboten ist, hat in Abrede gestellt, mit der im Jagdrevier vorgefundenen Falle derartige Vögel gejagt zu haben. Er habe die Falle ausschließlich als Voliere bzw. als „Wildgarten“ zum Aufpäppeln kranker Krähen genutzt, um diese alsdann als Lockvögel bei der Jagd auf Rabenkrähen, die vom 01. August eines jeden Jahres und bis zum 21.02. des Folgejahres erlaubt ist, einzusetzen. Auf diese Idee sei er gekommen, nachdem kein

Hund anfänglich eines Reviergangs. Im Januar 2008 eine verletzte Krähe aufgenommen und zu ihm gebracht habe. Diese Krähe habe er zunächst allein in die Falle gesetzt und dabei das Hineingelangen anderer Vögel dadurch unmöglich gemacht, dass er die Falle oben mit Reisig und Holzplatten bedeckt habe. Die Falle sei daher nicht fängisch gestellt gewesen. Als Unterstand für die Krähe habe er etwa zwei Tage später eine Schutzhütte in Form eines Holzkastens in die Falle eingebaut und einen Wasser- und Futtertopf hineingestellt. Da eine einzelne Krähe oft kummere, habe er zur Gesellschaft der Krähe etwa 14 Tage später eine Taube hineingesetzt. Anfang Februar habe ihm sein Hund eine zweite kranke Krähe gebracht, die er ebenfalls in die Falle gesetzt habe. Die Vögel habe er annähernd täglich mit frischem Wasser und Futter versorgt, wobei er mit dem Auto ca. 5 bis 8 Km bis zur Falle habe fahren müssen. Auch am 09.04.2008 habe er die Falle aufgesucht, um die darin befindlichen beiden Krähen und die Taube mit Wasser und Futter zu versorgen. Irgendwann zuvor sei ihm allerdings aufgefallen, dass die Wasser- und Futtertöpfe, was die Vögel unmöglich selbst hätten bewerkstelligen können, verschiedentlich umgestoßen und das Reisig oben von der Falle entfernt worden sei. Darüber habe er sich zunächst keine Gedanken gemacht. Im Nachhinein sei ihm jedoch klar geworden, dass hier unbekannte Personen am Werk gewesen seien. Im Übrigen sei die Falle aufgrund ihres Standortes nicht geeignet gewesen, Greifvögel zu fangen, selbst wenn der trichterförmige Einlass zeitweise nicht durch Geäst oder Reisig abgedeckt gewesen sei.

Diese Einlassung hat das Gericht - soweit sie den getroffenen Feststellungen entgegensteht - als widerlegt angesehen aufgrund des Ergebnisses der übrigen Beweisaufnahme.

Soweit der Angeklagte behauptet, er habe die Falle ausschließlich als Wildgarten bzw. als Voliere verwendet, um kranke Krähen aufzupäppeln, handelt es sich nach Überzeugung des Gerichts um eine Schutzbehauptung. Denn - entgegen den Angaben des Angeklagten - war die Falle jedenfalls im Tatzeitraum fängisch gestellt und ist vom Angeklagten dazu verwendet worden, Greifvögeln und damit Tieren einer streng geschützten Art nachzustellen und zu fangen.

Dass die Falle zumindest im Tatzeitraum fängisch gestellt und - entgegen den Angaben des Angeklagten - von ihm nicht so mit Reisig oder Holzplatten so abgedeckt war, dass oben keine Vögel hineinschlüpfen konnten, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen [REDACTED]

[REDACTED] sowie aus den Fotos Bl. 7, 8, 9 und 16 d. A., die allseits in

Ausgangspunkt genommen worden sind.

Der Zeuge [REDACTED] Vermessungsingenieur des Kreises [REDACTED] hat ausgesagt, er habe sich am 08.01.2008 an der fraglichen Örtlichkeit aufgehalten, um Vermessungsarbeiten durchzuführen. Dabei habe er in einer Senke einen Drahtkäfig entdeckt, dessen Funktion ihm zur damaligen Zeit unbekannt gewesen sei. Oben habe der Käfig ein Loch gehabt, das völlig frei gewesen sei. Innerhalb des Käfigs hätten ein Fressnapf, ein Wassergefäß sowie eine Schutzhülle gestanden. Im Käfig habe sich nur eine Taube befunden. Weitere Tiere habe er in dem Käfig nicht gesehen, obwohl er sich ca. 10 Minuten in einer Entfernung von etwa 5 Metern vom Käfig aufgehalten habe, um den dortigen Ringwall in seine Karte einzuzichnen. Dass es sich bei dem Käfig um eine Falle gehandelt habe, habe er erst später an Ort und Stelle von den ermittelnden Polizeibeamten erfahren, als er sich zufällig wieder dorthin begeben habe, um bestimmte Vermessungsarbeiten durchzuführen. Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, er sei Mitte Februar 2008 einem entsprechenden Hinweis nachgegangen und habe die Krähenfalle – wie auf dem Foto Bl. 18 d. A. abgebildet – vorgefunden. In der Falle habe sich eine Futter- und eine Wasserschleife und ein Holzkasten befunden. In der Falle sei eine verflügelte Taube herumgefaltert. Weitere Vögel habe er nicht gesehen, obwohl er sich die Falle genauer angesehen und darum herum gegangen sei. Oben auf der Falle hätten zwar zwei oder drei Hölzer gelegen. Dadurch sei das Einschlüpfen von Vögeln in die Falle jedoch nicht unmöglich gemacht worden. Die Falle sei daher fängisch gestellt gewesen, wie er genau geschildert habe. Er habe sich sodann an das Komitee gegen den Vogelmord gewandt und sei am 03.03.2008, 07.03.2008, 25.03.2008 und 26.03.2008 teils gemeinsam mit den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] bei der Falle gewesen und habe sich dort jeweils mehrere Stunden von früh morgens bis in den späten Nachmittag bzw. in den Abend hinein in der Nähe der Falle aufgehalten und diese beobachtet, um den Betreiber der Falle an Ort und Stelle überführen zu können. Dazu habe der Zeuge [REDACTED] in zwei Tagen das Wassergefäß in der Falle umgestoßen, um den Betreiber der Falle zu veranlassen, sich entsprechend mit der Falle zu beschäftigen. Er, der Zeuge [REDACTED] habe den Betreiber der Falle an Ort und Stelle zwar nicht gesehen. Er habe aber an den Tagen, an denen er die Falle beobachtet habe, jeweils festgestellt, dass die Falle unverändert fängisch gestellt gewesen sei. Am 03.03.2008 habe sich neben einer Taube auch eine Krähe in der Falle befunden. Am 06.04.2008 habe er festgestellt, dass sich eine Taube und zwei Krähen in der Falle, die unverändert fängisch gestellt gewesen sei, befunden hätten. Zudem

habe er am 08.04.2008 gesehen, dass eine Bussardfeder in der Falle gelegen habe und Knochen von einem kleinen Greifvogel neben der Falle gelegen hätten. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben die Angaben des Zeugen [REDACTED] soweit sie gemeinsam mit diesem die Falle beobachtet haben, bestätigt. Dabei ist der vom Zeugen [REDACTED] einem WDR- Journalisten, gefertigte Film in der Hauptverhandlung aufseits in Augenschein genommen und festgestellt worden, dass sich oben auf der Falle keine Zweige oder Gegenstände befanden, die ein Einschlüpfen von Vögeln in die Falle hätten verhindern können.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] die am 09.04.2008 gemeinsam mit dem Zeugen [REDACTED] die Falle beobachtet haben, haben ausgesagt, sie hätten den Angeklagten an diesem Tage dabei beobachtet, wie er sich zur Falle begeben und die darin befindlichen Vögel gefüttert habe. Dabei sei der Angeklagte auch gefilmt worden. Die Falle, so der Zeuge [REDACTED] sei oben nicht abgedeckt gewesen und es hätten sich zwei Krähen und eine Taube darin befunden. Außerdem hätten eine Bussardfeder in der Falle und der Fuß eines kleinen Greifvogels neben der Falle gelegen. Nachdem der Angeklagte, so haben die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] weiter ausgesagt, von ihnen angesprochen worden sei, habe er seinen Namen genannt und erklärt, dass er der Jagdaufseher des Reviers sei, der die in der Falle befindlichen Krähen geschnüpfeln würde. Ohne auf das Eintreffen der vom Zeugen [REDACTED] telefonisch verständigten Polizei zu warten, sei der Angeklagte dann mit seinem Auto davongefahren. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben ausgesagt, sie seien von der Polizei informiert worden und hätten sich daraufhin am 09.04.2008 an Ort und Stelle begeben. Hier hätten sie die Falle in Augenschein genommen und dabei festgestellt, dass sich in der Falle keine Vögel mehr befunden hätten. Oben auf der Falle habe sich nur ein Ast befunden, der vom Zeugen [REDACTED] darauf gelegt worden sei. In der Falle, so hat der Zeuge [REDACTED] bekundet, habe sich Gefieder befunden, dass von einem Mäusebussard oder Sperber, jedenfalls aber von einem Greifvogel gestammt habe.

Aufgrund der Aussagen der vorgenannten Zeugen, die die Falle an verschiedenen Tagen gezielt beobachtet haben, steht zunächst zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Falle dazu eingesetzt hat, Greifvögel zu jagen, wobei er zunächst eine Taube als Köder benutzt hat. Dies ergibt sich aus den Aussagen insbesondere der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Denn beide Zeugen haben bekundet, dass sich nur eine Taube in der Falle befunden hätte, als sie die Falle am 08.01.2008,

so der Zeuge [REDACTED] bzw. Mitte Februar 2008, so der Zeuge [REDACTED] gesehen hätten. An der Glaubwürdigkeit der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sowie an der Glaubhaftigkeit und Richtigkeit ihrer Aussagen haben sich keine Zweifel ergeben. Beide Zeugen haben die Falle über einen längeren Zeitraum beobachtet. Zudem ist auf dem unteren Foto Bl. 18 d. A. nur eine Taube zu erkennen. Daher ist die Einlassung des Angeklagten, er habe zuerst eine verletzte Krähe in die Falle gesetzt und 14 Tage später zur Gesellschaft dieser Krähe eine Taube hineingesetzt, widerlegt. Nach Überzeugung des Gerichts handelt es sich dabei vielmehr um eine Schutzbehauptung, wenn der Angeklagte in Bezug auf die verletzte Krähe weiter angegeben hat, er habe diese Krähe und Anfang Februar 2008 die zweite kranke Krähe aufpäppeln wollen, um sie über sechs Monate später, nämlich ab dem 01. 08.2008 als Lockvögel bei der dann erteilten Jagt auf Rabenkrähen einzusetzen.

Aufgrund der Aussagen der Zeugen Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] steht ferner zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Falle – entgegen der Einlassung des Angeklagten – zumindest im Zeitraum von 24.02.2008 bis zum 09.04.2008 fängisch gestellt war. Denn die Zeugen haben übereinstimmend bekundet, dass die Falle jedenfalls nicht so abgedeckt war, dass keine Vögel hineingelangen konnten.

Zwar haben die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] ausgesagt, sie hätten festgestellt, dass die Falle, als sie sie gesehen hätten, oben mit Zweigen und Holzern abgedeckt gewesen sei. Bei diesen Zeugen war jedoch zu berücksichtigen, dass sie – im Unterschied zu den übrigen Zeugen – die Falle nicht gezielt und über einen längeren Zeitraum beobachtet haben. Die Zeugin [REDACTED] hat die Falle nach ihren Angaben nur einmal anlässlich eines Spaziergangs mit Ihrem Hund aus einer Entfernung von ca. 3 m gesehen. Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, die Falle sei ihm einmal Ende Februar/Anfang März 2008 vom Angeklagten gezeigt worden. Weil er, der Zeuge, sich bereit erklärt gehabt habe, die darin befindlichen Vögel während der Zeit der Abwesenheit des Angeklagten zu versorgen, sei ihm dabei vom Angeklagten erklärt worden, wie das Versorgen der Vögel, es habe sich um eine Taube und eine Krähe gehandelt, gemacht werden müsse. An die Falle selbst sei er damals nicht unmittelbar herangetreten, sondern habe nur oben gestanden und runter gesehen, wobei er bemerkt habe, dass Reisig auf der Falle gelegen habe. Bedingt durch eine Krankheit habe er die Vögel aber anschließend nicht versorgen können, so dass er, der Zeuge, tatsächlich nur dieses eine Mal bei der Falle gewesen sei. Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, er habe die Falle entdeckt, als er am 10.03.2008 auf der

Suche nach einer Herkulesstaude gewesen sei. Dabei habe er gesehen, dass auf der Falle sechs oder sieben daumendicke Zweige gelegen hätten, wodurch die Falle seiner Meinung nach nicht fängisch gestellt gewesen sei, was allerdings – wie insbesondere die in Augenscheinnahme des vom Zeugen [REDACTED] am 07.03.2008 geteipten Films ergeben hat – tatsächlich nicht der Fall war.

Dass der Angeklagte mittels der Falle Greifvögel nachstellen wollte und dabei zumindest in einem Falle erfolgreich war, ist gleichfalls zur Überzeugung des Gerichts festgestellt worden. Zwar sind die beiden Mäusebussarde, die in einiger Entfernung von der Falle tot aufgefunden worden sind, nicht mittels der Falle gefangen worden. Denn die diesbezüglich durchgeführte Untersuchung des staatlichen Veterinäramtes vom 10.04.2008, die auszugsweise verlesen worden ist, hat ergeben, dass die beiden Vögel, was dem Angeklagten nicht angelastet werden konnte, vergiftet worden sind.

Allerdings befanden sich in der Falle selbst jedenfalls Greifvogelfedern, wie die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] und festgestellt haben. Dabei hat der Zeuge [REDACTED] bekundet, dass derartige Fallen, wenn sie – wie hier – aufgestellt und mit Raben und Krähen als Köder bestückt werden, geeignet sind, Greifvögel, auch Mäusebussarde und Sperber zu fangen. An der Glaubwürdigkeit des Zeugen und an der Glaubhaftigkeit und Richtigkeit seiner Aussage bestehen keine Zweifel. Der Zeuge ist von Beruf Biologe und verfügt – wie er im Einzelnen ausgeführt hat – über die entsprechenden Erfahrungen.

Im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung dessen, dass sich tatsächlich Federn eines Greifvogels in der Falle befanden, war der Hilfsantrag der Verteidigung, durch Einholung eines Sachverständigenurteils nachzuweisen, dass die Falle nach Standort und Art nicht geeignet war, Greifvögel zu fangen, zurückzuweisen.

Das Gericht ist daher zur Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte zumindest im Zeitraum von 24.02.2008 bis zum 09.04.2008 mittels der Krähenfalle Greifvögel nachgestellt hat, obwohl ihm bekannt war, dass das Jagen von Greifvögeln, die nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 streng geschützt sind, verboten ist.

Dabei war allerdings nicht davon auszugehen, dass der Angeklagte gewohnheitsmäßig gehandelt hat. Gewohnheitsmäßiges Handeln erfordert nämlich ein Verhalten, das durch wiederholte Begabung einen selbständigen Hang zu einem Delikt im Sinne von § 66 BNatSchG aufweist. Dies konnte im Hinblick auf das Betreiben der Falle, das – wovon nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszugehen ist – nur in einem Falle dazu geführt hat, dass ein Greifvogel damit gefangen worden ist, nicht festgestellt

werden.

IV.

Damit hat der Angeklagte in objektiver und subjektiver Hinsicht den Tatbestand des vorsätzlichen Nachstellens wild lebender Tiere einer streng geschützten Art gem. §§ 66 Abs. 2, 65 Abs. 1 Nr. 1, 47 Abs. 1, 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG erfüllt, indem er zumindest im Zeitraum vom 24.02.2008 bis zum 09.04.2008 mittels der von ihm betriebenen Falle Greifvögel verbotswidrig nachgestellt hat, obwohl ihm bekannt war, dass es sich dabei um Tiere handelt, die nach Anhang A der FCG-Verordnung Nr. 338/07 streng geschützt sind.

Dieses Vergehen ist gem. § 66 Abs. 2 BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

Bei der nach § 46 StGB vorzunehmenden konkreten Strafzumessung viel zu Gunsten des Angeklagten ins Gewicht, dass dieser bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Auch liegen gegen ihn bisher keine negativen Erkenntnisse in naturschutzrechtlicher Hinsicht vor. Im Hinblick darauf kam vorliegend nur die Verhängung einer Geldstrafe in Betracht, die das Gericht unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte in Höhe von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen erachtet hat. Die Höhe des Tagessatzes ist entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten auf 50,00 € bemessen worden.

V.

Die sichergestellte Falle war gem. § 74 Abs. 1 StGB einzuziehen.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 484 StPO.



Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hygiene und Desinfektion:

Von Dr. Andreas Oelschläger (Teil 12)

EHEC – ein weiterer Wink der Natur

Das Auftreten des äußerst aggressiven EHEC-Keims im Mai 2011 hat Deutschland in Unruhe versetzt.

EHEC-Keime gehören zu den Coli-Bakterien (Darmkeime) und können über Schmierinfektion von Flächen auf den Mensch und auch von Mensch zu Mensch übertragen werden.

Unabhängig davon, wo die Mutation dieser Spezies ihren Ursprung hat: wir müssen mit solchen pathogenen Erregern (Keime, Pilze, Viren, Parasiten) leben. Und sie ereilen die Menschheit – übrigens auch die Tierwelt – immer wieder und immer häufiger auf aggressive Weise. Die Rede ist beispielweise von den Erregern der Grippe, Vogelgrippe, Sars und anderen möglichen Auslösern von Epidemien.

Übertragungswege unterbrechen

Weil die Erde mittlerweile sehr dicht besiedelt ist – mit mehr als 7 Mrd. Menschen – und aufgrund der eng verzahnten Weltwirtschaft mit entsprechendem Warenaustausch und Reiseaktivitäten der Menschen, können sich potenzielle Erreger innerhalb kürzester Zeit – im Extremfall innerhalb von Stunden und Tagen – über die gesamte zivilisierte Welt verbreiten.

Wenn sich Keime wie EHEC in der Umwelt einnisten und über Wasser, Luft und Nahrungsmittel übertragen werden, wird es für den Einzelnen schwierig, sich sicher mittels einfacher Maßnahmen wie z.B. durch regelmäßiges Händewaschen zu schützen.

Hygiene als Überlebensstrategie

In den vergangenen Jahrhunderten hat uns die Natur gezeigt, wozu sie in der Lage ist. Die großen Epidemien der Menschheitsgeschichte haben Millionen von Individuen dahingerafft. Häufig war mangelnde Hygiene, von der man auch noch lange nach der Periode des Mittelalters nichts kannte, der Grund für die Ausbreitung tödlicher und auch weniger problematisch verlaufender Krankheiten.

Nun sollte man meinen, in unserer hochtechnisierten Welt wäre die Zivilisation gefeit vor der Ausbreitung von Erregern, die sich erst aufgrund

mangelnder hygienischer Zustände verbreiten können.

Wieviel Hygiene ist gut und wichtig?

Die Realität sagt uns leider Gegenteiliges. Während der Eine es zu gut mit Hygiene meint und täglich Haus und Hof desinfizieren möchte, mit allen zur Verfügung stehenden chemischen Mittelchen, gibt es auch andere Vertreter der menschlichen Gattung, die es gar nicht so eng nehmen.

Und wie immer ist es der Mittelweg, der die Lösung bringt. Übertriebene Hygiene und Desinfektion birgt die Gefahr von Resistenzbildung bei Erregern, welche dann kaum noch zu dezimieren sind. Von den Gefahren für den Anwender der meist giftigen chemischen Keulen ganz zu schweigen.

Unterlassene Hygiene ist hingegen fahrlässig, da häufig schon ein Mindestmaß an zwischenmenschlichen Kontakten eine schnelle Übertragung von möglichen pathogenen Erregern aller Art eine blitzartige Ausbreitung, teilweise auch über Flächen (Lichtschalter, Türgriffe, Wasserhähnen u.a.), zur Folge haben kann.

Verantwortung bewusst machen!

Hier trägt jeder Einzelne eine besondere Verantwortung für die gesamte Gesellschaft. Und da –wäre wieder das Problem mit EHEC. Dieser Fall zeigt in besonderer Weise, dass auch das Waschen der Hände nach dem Toilettengang ein MUSS ist!

Leider fehlen spezielle gesetzliche Vorschriften zur Pflicht der regelmäßigen Händedesinfektion in der Gastronomie und in der Nahrungsmittel verarbeitenden Industrie. Hier findet sich ein Schlüssel für einen möglichen und sehr gefährlichen Verbreitungsweg.

Das vermehrte Auftreten von resistenten Keimen in vielen Krankenhäusern führte bereits dazu, dass einige Häuser Fachkräfte eingestellt haben, die sich ausschließlich um dieses Problem kümmern.

Ärzte in eigenen Praxen, Tierheime, Zoos und auch Zoohandlungen müssen sich selbst mit dieser Problematik auseinandersetzen. Denn nicht nur die Möglichkeit des Überspringens der Artengrenze durch Erreger (Zoonose) ist dort allgegenwärtig.

Hygiene: was tun, womit und wie oft?

Im privaten Bereich reicht üblicherweise regel-

mäßiges, gründliches Händewaschen aus. Desinfektionsmaßnahmen, z.B. im Sanitärbereich sind nur dann angezeigt, wenn sich Familienmitglieder mit ansteckenden Krankheiten infiziert haben sollten oder falls Schimmelpilz in Fugen auftreten sollte.

Die Zubereitung von Nahrungsmitteln sollte grundsätzlich immer unter hygienischen Bedingungen vorgenommen werden, insbesondere bei Verwendung von Rohkost oder Fleischwaren. Hygienische Bedingungen lassen sich meistens aber schon durch Anwendung geeigneter Reinigungsmittel herbeiführen.

Anders sieht es aus im Bereich der Gastronomie. Hier sollten regelmäßig alle Flächen, die mit Nahrungsmitteln, insbesondere Fleisch, Fisch und Eierwaren in Kontakt kommen, gründlich gereinigt und anschließend desinfiziert werden.

Auch Hände der Köche, Küchenhelfer und aller anderen Bediensteten müssten in regelmäßigen Abständen vorsorglich gewaschen und desinfiziert werden.

Was bei behandelnden Ärzten und Pflegern (im Veterinär- oder Humanbereich) Pflicht ist, wird in anderen Bereichen, in denen Menschen mit vielen Kontaktpersonen (oder Tieren) mangels Vorschriften, insbesondere zu überwachender Vorschriften, leider häufig nicht so streng gehandhabt.

Eindeutige Regeln für jedermann?

Es liegt also grundsätzlich im eigenen Ermessen, wie mit dem Thema Hygiene umgegangen wird. Und hier hat bekanntlich jeder seine eigenen, individuellen Vorstellungen.

Es liegt auch in der Natur der Sache, dass es keine Standardregeln für alle möglichen Lebenssituationen geben kann.

Welche Desinfektionsmittel?

Schon die Auswahl der richtigen Reinigungsprodukte, Reinigungsintervalle und die Wahl geeigneter Desinfektionsmittel stellt die meisten Menschen vor große Herausforderungen.

Denn nicht jedes Desinfektionsmittel ist angezeigt für jeden Erreger und für alle Oberflächen. Die am häufigsten eingesetzten Alkohol-Desinfektionsmittel haben den Vorteil, dass sie schnell wirken und auch schnell wieder von der Oberfläche „verschwinden“, rückstandsfrei. Alkohol deckt aber nicht alle Typen von Erregern

ab und weist somit erhebliche Wirkungslücken auf.

Ein besonderes Problem besteht in der Unwirksamkeit gegenüber Sporen und auch vielen Parasiten (z.B. Wurmeier).

Darüber hinaus darf Alkohol (meistens 70-75%ige Lösung) aufgrund seiner Brennbarkeit (auch Explosionsgefahr) nur auf kleineren Flächen verwendet werden.

Alkoholische Reinigungslösungen werden bevorzugt auch zur Händedesinfektion verwendet, mit dem Ergebnis, dass entsprechend nicht alle Erreger erfasst werden und in der Folge regelmäßiger Anwendung häufig eine Überempfindlichkeit der Haut resultiert.

Welche Alternativen?

Unter der großen Anzahl von Biozidwirkstoffen hat sich besonders die **Peressigsäure** (PES) als ein hochwirksames Mittel erwiesen, welches bereits in sehr geringer Konzentration (unter 1%) ohne Wirkungslücke die höchst mögliche Bandbreite an Erregern erfasst.

Drei grundlegende Typen von Mischungen haben sich zu Zwecken der hygienischen Reinigung als äußerst effektiv erwiesen:

- **Peressigsäure / Wasserstoffperoxid Basic-Lösung** (unter 1% PES) zerfällt in Wasser, Sauerstoff, Essigsäure, wirkt absolut rückstandsfrei,
- **Peressigsäure / Alkohol Plus-Lösung** (unter 1% PES, + Tensid) als Flächenreinigungsmittel, benetzt Oberflächen besser als Basic-Lösungen,
- **Peressigsäure / Alkohol Pro-Lösung** (unter 1% PES, + 39% Alkohol) als Reiniger, hautfreundlich.

Gerade unter ökologischen Aspekten scheint es sinnvoll, solche chemischen Wirkstoffe zu verwenden, welche sich nach kurzer Reaktionszeit zersetzen, gut biologisch abbaubar sind und nicht dauerhaft in Gewässern ihr „Unwesen“ treiben.

© Dr. Oelschläger NaturaTrade

45661 Recklinghausen

Tel.: 02361-9064470 Fax: 02361-9064471

Web: www.naturatrade.de

E-Mail: info@naturatrade.de

Aktuelle Seminartermine:

13. August 2011	Allgemeine Sachkundes Schulung Terraristik mit Prüfungin Zusammenarbeit mit der DGHT in Recklinghausen. http://www.aspe.biz/workshop.htm
13./ 14. September 2011	ASPE-Workshop in Berlin. http://www.aspe.biz/workshop.htm
13. September 2011	Illegale Naturentnahmen geschützter heimischer Pflanzen und Tiere. Metelen. http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm
11. Oktober 2011	Kontakt zwischen Mensch und Wildtier in Haltung – Faszination und Gefahr. Metelen. http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm
08. November 2011	Artenschutz und Bestimmung tropischer Hölzer. Metelen. http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm

– **Literaturempfehlung:**

- **Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, Dezember 2009. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuelles.htm>
Neue überarbeitete Zusammenstellung aller Gesetze, Tierlisten sowie weiterer Informationen für jedes einzelne Bundesland, Stand November 2009.

Info: – für den Fall dass **Elfenbein** datiert werden muss gibt es zwei vom Bundesamt für Naturschutz zugelassene Stellen, die mittels Radiocarbonanalyse das genaue Alter feststellen können. Dies sind:

1. Universität Regensburg
2. Antiques analytics, Im Brehwinkel 1, 65817 Eppstein, Tel.: 06198/576070
www.a-analytics.de.

Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen!

Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Ver-anstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte, oder Bekannte.



Impressum:

Herausgeber:

ASPE-Institut GmbH
Blitzkuhlenstr. 21
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361-108297
Fax: 02361-21367
E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe-institut.de
www.aspe.biz

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus
Egon Braß

Amtsgericht Recklinghausen
HRB: 2473
DE 126341160

ViSdP:
Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion und Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH